

Maria Renata Singer von Mossau – die letzte Hexe von Würzburg

"Die Wahrheit hat keinen größeren Feind als das Vorurteil"¹⁾

1. Der historische Hintergrund

Das 18. Jahrhundert steht für ein Zeitalter, in dem eine neue geistige Bewegung Einzug in die Denkstrukturen der Gelehrten hielt. Mit einem neu entwickelten Rationalismus, der alle bisher gültigen Ansichten von Religion, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft einer kritischen Betrachtung unterzog, hoffte man, ein wenig Licht in das Dunkel von Vorurteil und Unwissenheit zu bringen. Die natürliche Gleichheit der Menschen, Toleranz gegenüber Andersdenkenden verbunden mit der Idee von der Freiheit des Einzelnen, waren die Kernpunkte dieser vernunftorientierten Strömung, der Aufklärung. Doch die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis war offensichtlich.

Am 21. Juni 1749 zwischen 8 und 9 Uhr am Morgen wurde Maria Renata Singer von Mossau, eine siebzigjährige Nonne, auf einem Holzstuhl zum Richtplatz getragen, enthauptet und ihr Leichnam anschließend verbrannt. Damit wurde das Urteil des letzten Hexenprozesses von Würzburg vollstreckt.

In den Köpfen der Menschen war der Glaube an den Teufel als Gegenspieler Gottes zu tief verwurzelt, aufklärerische Argumente fruchteten in den Reihen konservativer Intellektueller zunächst gar nicht oder nur spärlich. Zu schwer wog die jahrhundertealte Praxis des so massiv verbreiteten Hexen- und Aberglaubens und ließ keinen Platz für neue Prinzipien.

Arme Maria Renata, hingerichtet in einer Zeit, die, glaubt man so vielen historischen Abhandlungen, längst schon frei von Folter, Denunziation und ähnlichen Justizgreueln hätte sein müssen. Doch der Fall der Maria Renata Singer von Mossau, unerwähnt in den meisten Geschichtsbüchern, da ein Fall unter vielen, muß als Zeichen der Zeit verstanden werden. Es war kein Zufall, kein Justizirrtum,

auch kein Unvermögen der Obrigkeit, daß diese Nonne noch im Jahr 1749 als Hexe verbrannt worden ist, eine alte gebrechliche Frau, die von dem bekehrungsbeflissenen Jesuitenpater Gaar als Ausgangspunkt für eine salbungsvolle Rede gegen Zauberei und Aberglauben, als Paradigma für die Existenz eines menschenverderbenden Teufels mißbraucht wurde und deren Tod letztlich Auslöser einer heftigen Diskussion in der damaligen Fachwelt war.²⁾

Es war der letzte Hexenprozeß in Franken und gleichzeitig vielleicht auch das letzte Aufbäumen der starren Strukturen gegen ein neues, freieres System. Obwohl die Hexenprozesse vielerorts schon abgeschafft oder zumindest eingeschränkt waren, verlief der Prozeß gegen Maria Renata ganz im Sinne der jahrhundertlang abgehaltenen Inquisitionsschemen, wie sie der Hexenhammer vorschrieb.



Abbildung entnommen dem Buche: Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Thaten und Absterben der Bischöfe von Würzburg ... bearbeitet nach Gropp u.a. Quellen. Zweiter Band (1495–1802) Würzburg, 1924, S. 397

2. Klosterschwester – Subpriorin – Hexe

Maria Renata Singer von Mossau, Tochter eines Offiziers aus altem, jedoch verarmten fränkischen Adel wurde wahrscheinlich um das Jahr 1683 herum geboren³⁾ und verbrachte ihre Kindheit in Soldatenlagern, da die Familie den Vater auf Kriegszügen begleiten mußte. Als heranwachsendes Mädchen wurde sie nach München geschickt, um in die Gesellschaft eingeführt zu werden. Spätere Aussagen hatten ihren Ursprung in diesen Kindheits- und Jugenderfahrungen, vor allem, daß ihr der Teufel vorwiegend als Verführer in Gestalt eines Offiziers, bzw. als Reiter aus der Kompanie ihres Vaters erschien. Die Darstellung des Hexereideliktes beschränkte sich zu Beginn des Verhörs auf gängige Hexen- und Zaubergeschichten, die gerade in Soldatenlagern, den Sammelbecken des Aberglaubens, kursierten. Besonders prägnante Spielarten des Aberglaubens, wie das Trinken aus der Hirnschale eines Gehenkten, gestand sie im Prozeßverlauf ihren Richtern als begangene Untaten. In anderen Aussagen der Nonne finden sich eindeutige Hinweise auf die Münchener Zeit, vor allem bei der Beschreibung der Hexenzusammenkünfte.

Im Jahr 1699 wurde Maria Renata auf Wunsch ihrer Eltern in das Prämonstratenser-Kloster Unterzell aufgenommen. Dabei standen jedoch keineswegs religiöse Motive im Vordergrund. Die Einkünfte vieler Familien reichten oft nicht aus, ein Mädchen bis zum heiratsfähigen Alter zu ernähren, wobei dann die Eheschließung nicht gewährleistet war, denn die vielen Kriege hatten einen extremen Männermangel zur Folge. Nach eigenen Aussagen geschah der Klostereintritt nicht freiwillig, dennoch erfolgte ihre Integration in den klösterlichen Alltag sehr rasch. Ihre im Verhör vorgetragenen Antipathien gegen das Klosterleben und die gedanklichen Ausflüchte in eine freie Welt kompensierte sie durch ein Übermaß an Frömmigkeit und religiösen Eifer, was sie bei ihren Mitschwestern nicht nur unbeliebt, sondern auch in höchstem Maße verdächtig machte. Maria Renatas Religiosität war nicht der Auslöser für die gegen sie vorgebrachten Verdächtigungen, doch nach ihrer Entdeckung als Hexe war diese

eine wichtige Komponente, die sich mit vielen anderen Indizien zu schwerem Beweismaterial verdichtete. Im Jahr 1701 legte sie das Klostergelübde ab, 1720 wurde sie zur Subpriorin des Frauenklosters ernannt. Diese neue Stellung wirkte sich auf ihr Ansehen innerhalb der Schwesternschar sehr negativ aus. Vorher schon in sich gekehrt und verschlossen, hatte sie jetzt als Subpriorin kaum noch Sympathien bei den Mitschwestern. Verstärkt wurde dieser Konflikt durch Maria Renatas extremer Auffassung von Gehorsam und Disziplin. Ein wesentlicher Aspekt bei der Betrachtung der Vorgeschichte des Falles sind die zwischenmenschlichen Beziehungen, die gerade durch die unausweichliche Klostersituation stark belastet wurden. Ein Großteil des Gefühlsleben der Nonnen war von Neid und Eifersucht geprägt, die starke Fixierung auf einen engen Personenkreis, die Konzentration vieler verschiedener Charaktere auf engstem Raum, das Ringen um die Gunst des Beichtvaters Richard Traub, dem Propst von Unterzell, zu dem Maria Renata ein sehr schlechtes Verhältnis hatte, taten das Übrige. Richard Traub wurde im späteren Prozeß einer der Hauptvertreter der Anklage.

Eine von Maria Renatas Mitschwestern war Johanna Walburgis Hilaria Pistorini. Schwester Walburgis litt an einer Krankheit, die man heute als Epilepsie diagnostizieren oder in den Bereich der Psychopathologie verweisen würde. Sie litt unter heftigen Krämpfen, Ohnmachten und Schmerzen. Die Ursache der Krankheit konnte trotz der Konsultation eines Arztes nicht geklärt werden, daher ging die Klosterobrigkeit von der Einwirkung dämonischer Kräfte aus, die nur durch einen Exorzismus ausgetrieben werden konnten. Mit dem Fall Walburgis wurde Pater Siard betraut, der von der Existenz der Dämonen und damit von der Richtigkeit seines Handelns im Namen Gottes ebenso überzeugt war wie der Klosterpropst Richard Traub und die übrigen Nonnen des Ordens. Während der Exorzismen wurde die Besessenheitstheorie durch die Reaktionen der kranken Nonne bestätigt, die wiederum durch die kontinuierliche Suggestion durch die Priester bald von der Besetzung ihres Körpers durch den Teufel überzeugt war. 1746 wurde ein Mechanismus

in Gang gesetzt, der allgemein mit dem Begriff Imitationsneurose bezeichnet werden kann: Der hysterische Zustand von Schwester Walburgis übertrug sich auf fünf weitere Schwestern: Alexandra Steinfels, Caecilia von Schaumberg, Antonia Kiesling, Laienschwester Monika und Theresia Venino, die aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen zur Klosterobrigkeit, sie war die Nichte des Propstes Richard Traub, einen Sonderstatus einnahm.

Obwohl die Nonnen schon vor der Verhaftung Maria Renatas an depressiven Zuständen litten, kam es zum damaligen Zeitpunkt noch zu keinerlei Aufschuldigungen der Subpriorin oder zu einem Hexereiverdacht. Erst nach ihrer Benennung als Hexe konzentrierten sich die Aussagen der Besessenen auf eine Verzauberung durch die Angeklagte, die im Verhörverlauf gestand, alle sechs Schwestern verhext zu haben.

Die Anklage der Subpriorin vollzog sich unter anderen Vorzeichen. Sie beruhte nicht auf einer Entdeckung einer Zauberei ad oculos, sondern auf der Benennung durch ihre Mitschwester Monika Kärner, die wahrscheinlich von Neid und Mißgunst geleitet, Maria Renata denunzierte. Anfangs sah der Klosterpropst Richard Traub keine Veranlassung den Beschuldigungen nachzugehen, doch nach einem nächtlichen Zwischenfall wurde eine genaue Untersuchung des Falles unumgänglich:

„Da aber die Zauberin verschiedene ihrer Mitschwestern des Nachts zu beunruhigen und sehr zu plagen nicht nachliese, nahm endlich eine lebende Chorjungfer ihre mit scharfen Spohren bewaffnete Disciplin und haute tapfer auf die Hex zu und trieb sie so zum Zimmer hinaus, erzählte sofort den folgenden Tag dem Herrn Propsten, was sich verwichene Nacht abermal zuge tragen mit dem Zusatz, sie glaube sicherlich, sie habe dieser Unholdin einen Streich in das Gesicht versetzt, wovon dieselbe ein Merkzeichen haben müste. Da nun dieses in der That sich als befunden, und endlich auch die bösen Geister aus den Besessenen selbstn durch Zwang deren Kirchenbeschwörungen bekennen mu-

sten, das Renata eine Hex, und eine einzige Ursach alles dieses Unheils wäre so fanden das Herr Probst für rathsam beklagte Subpriorin ganz unversehens, da sie aus dem Chor ging, in Verhaft zu nehmen, sie bath zwar um Erlaubnis nur noch einmal in ihr Zimmer zu gehen, zweifelsohn in dem Absehen, ihr darin sich befindendes Zauberkwerk auf Seiten zu räumen, es wurde ihr aber solches versagt, und als man sofort ihr Zimmer durchsuchte, fand man ihren Schmierhafen, Zauberkwurzel, und Kräuter, sodann auch einen goldgelben Rock, in welchem sie zu ihren gewöhnlichen Hexen Tänze und Versammlungen auszufahren pflegte.“⁴⁾

Die Kombination von Denunziation und instrumenta sceleris veranlaßten die Klosterobrigkeit das Verfahren gegen Maria Renata Singer von Mossau einzuleiten. Am 5. Februar 1749 kam es zu einem ersten internen Verhör durch den Propst von Unterzell Richard Traub und durch Oswald Loschert, den Prälaten von Oberzell. Im weiteren Prozeßverlauf fungierten die beiden Geistlichen als Bindeglied zwischen den besessenen Nonnen, den Richtern, den Zeugen und der Öffentlichkeit. Besonders folgenschwer war die Betreuung der Besessenen durch Loschert und Traub. Da beide an den laufenden Verhören teilnahmen, hatten sie präzisen Einblick in die Aussagen der Angeklagten. Ihr Wissen suggerierten sie den besessenen Schwestern, die dieses dann in ihre Schilderungen als real erlebte Vorgänge einschlossen. So kam es zu einer zeitlichen und inhaltlichen Kongruenz der von Maria Renata gegebenen Antworten und den Aussagen der besessenen Nonnen.

Die alte Frau gestand, seit mehr als 60 Jahren eine Hexe zu sein, einen Bund mit dem Teufel geschlossen, und mit Hilfe von Zauberkwurzeln ihren Mitmenschen geschadet zu haben. Nach diesem Geständnis wurde sie arretiert, der Fall dem Bischöflichen Ordinariat gemeldet. Auf den Befehl des damaligen Fürstbischofs Anselm Franz von Feuerbach (1746–1749) hin, der unter ständiger Furcht vor Verhexung litt und an die Kunst des Goldmachens glaubte, wurde der Prozeß gegen die Subpriorin von Unterzell eröffnet. Mit der

Untersuchung des Falls wurde eine geistliche Kommission beauftragt, die sich aus den geistlichen Räten Dr. Johann Kaspar Barthel und Dr. Johann Michael Anton Wentzel und den beiden Jesuitenpatres Adam Staudinger und Ulrich Munier zusammensetzte. Barthel und Wentzel vertraten eine eher gemäßigte Richtung, während die Jesuiten gemeinsam mit der Klosterobrigkeit die Nonne als lebendigen Beweis für die jahrhundertlang propagierte Rechtmäßigkeit der Bestrafung des Abfalls vom christlichen Glauben ansahen.

Aus Furcht vor einem eventuellen Selbstmord der Angeklagten gewährte man ihr schon bei Untersuchungsbeginn einen Beichtvater, obwohl dies formaljuristisch gesehen erst nach der Abfassung des Endurteils hätte geschehen dürfen. Pater Maurus Stuart de Boggs war Konventual des Schottenklosters in Würzburg. Seine Rolle im Prozeßgeschehen war zwiespältig, er hielt sich nicht an seine Schweigepflicht und gab Informationen an geladene Zeugen weiter, übte nach der Hinrichtung der Nonne jedoch heftige Kritik an der Vorgehensweise der Gerichtsbarkeit.

3. Das Verhör

Am 19. Februar 1749 wurde Maria Renata Singer von Mossau zum ersten Mal der geistlichen Kommission vorgeführt, der Tod des Fürstbischofs am 9. Februar hatte zu einer Unterbrechung geführt. Die fast Siebzigjährige war physisch und psychisch stark angegriffen, im ersten Verhör durch die Klostergeistlichen war sie geschlagen worden, sie mußte auf einem Sessel in den Verhandlungsraum getragen werden.

Das Verhör der geistlichen Kommission setzte sich aus 211 Hauptfragen und einer großen Anzahl Nebenfragen, die der genaueren Erläuterung der jeweiligen Thematik dienten, zusammen. Die in den Augen der Kommission wichtigen Themenkomplexe, z.B. die Befragung zur Teufelsbuhlschaft wurden zur Überprüfung des Wahrheitsgehaltes durch Wiederholung vertieft. Bezeichnenderweise traten dabei kaum Abweichungen von den Primärantworten der Angeklagten auf.



Alle Anklagepunkte stammen aus dem "delictio Magiae et Sortilegij", bei dem jedes Delikt für sich mit dem Tod bestraft werden konnte.

Das Fragenpensum wurde auf zwei Kommissionssitzungen verteilt. In der ersten Interrogation am 19. Februar 1749 wurden 177 Fragen, in der zweiten Sitzung am 21. Februar 34 Fragen abgehandelt.

Beim Aufbau des Verhörs hielt man sich weitgehend an die Richtlinien des 1487 verfaßten "Hexenhammers"⁵⁾, einem systematischen Richterhandbuch, das sich zum Standardwerk der Hexenverfolgung entwickelt hatte. Das Fragenschema wurde durch fall-spezifische Erweiterungen ergänzt, umgekehrt wurden die auf den Fall nicht zutreffenden Punkte wie Haustierverhexung, Wetterzauber und Ehebruch ausgeklammert.

Aus den Protokollakten wird erkennbar, daß dem Verhör ein systematischer Aufbau der Fragenkomplexe zugrunde lag:

- a) Allgemeines: Fragen zur Person, zu den Eltern und zum Klostereintritt
- b) Der Teufelspakt und die Paktbedingungen
- c) Fragen nach dem Hexenmal
- d) Teufelsbuhlschaft, Abschwur, Hexenversammlungen und Zaubermittel
- e) Schadenzauber und Weitergabe des Hexenwissens, Fragen nach einer Heilungsmöglichkeit der Besessenen
- f) Hostienschändung
- g) Theologische Fragen, Reueermahnungen

Die perfide Art der Befragung drängte die Inquisitin in eine ausweglose Position. Eine Aussageverweigerung hätte die Erzwingung der gewünschten Antworten durch die Folter nach sich gezogen. Die Beantwortung der Fragen im Verhörverlauf führten jedoch letztendlich zum gleichen Ergebnis – der Hinrichtung der Angeklagten mit dem Ziel der "Hinführung zu Gott". Ein freiwilliges Geständnis konnte nur die Art der Hinrichtung beeinflussen, nicht aber verhindern. Das System der Sündenvergebung auf dem Weg der Beichte wurde bei diesem schweren Verbrechen als nicht ausreichend angesehen, denn bei einer Rückführung der Gefäuterten in die christliche Gemeinschaft bestand die Gefahr des Rückfalls, auch ginge dadurch das wesentliche Moment der Abschreckung vor einem Glaubensabfall verloren. Die unsagbare Angst vor Verhexung und vor einer Unterwanderung des christlichen Glaubens durch abergläubische und blasphemische Handlungen erwies sich als zu stark, um bei diesem Delikt die allgemeinen Regeln der Vergebung zum Tragen kommen zu lassen. Zudem war die Hinrichtung einer Hexe nichts anderes als ein Beweis für die Allmacht Gottes, bei der der Teufel einen Anhänger durch die Offenbarung der Untaten verlor, was die Ohnmacht des Satans dem Christentum gegenüber unterstrich.

Maria Renatas Aussagen zu dieser Thematik paßten exakt in dieses Denkschema und entwickelten sich zusammen mit vielen anderen Indizien zur Rechtfertigung einer Doktrin, bei der das Urteil schon bei Prozeßbeginn feststand.

Das Hauptproblem der Richter lag in der extrem schweren Nachweisbarkeit des Hexereidelikts, weshalb das Hexereiverbrechen zum *crimen exceptum* erklärt wurde, das heißt die im Normalfall gültigen Prozeßregeln wurden außer Kraft gesetzt. Dies hatte zur Folge, daß die Verhaftung einer Person auf reinen Verdacht hin erfolgen konnte. Im Prinzip konnte Hexerei nur durch ein freiwilliges Geständnis bewiesen werden, anders waren Hexenflug und Schadenzauber nicht nachzuweisen.

Mit der wissenschaftlichen Begründung des Hexenwesens durch Theologen und Juri-

sten wurde das Delikt der Hexerei mehr und mehr systematisiert. Man behandelte es als Sonderverbrechen, das sich aus mehreren verschiedenartigen Tatbeständen zusammensetzte: der Zauberei, der Gotteslästerung, der Sodomie und dem Ehebruch (bei verheirateten Angeklagten).

Jedes dieser Einzeldelikte wurde nach der *Constitutio Criminalis Carolina*, der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. aus dem Jahr 1532 mit dem Tod bestraft.⁶⁾

4. Das Geständnis

Maria Renata gestand, im Alter von sieben Jahren durch eine alte Frau zur Hexerei verführt worden zu sein. Diese hätte sie zu einer Hexenversammlung mitgenommen und ihr eine Wurzel und ein fingerhohes, lebendiges Männlein gegeben, das jedoch gleich wieder verschwunden sei. Der Teufel selbst sei ihr in Gestalt eines Soldaten erschienen, der ihr Mittel für den Schadenzauber und eine Hexensalbe übergeben hätte.

Ob sie glaubte, ihre damalige kindliche Unerfahrenheit könnte als Milderungsgrund angesehen werden, ist heute nicht mehr nachvollziehbar, jedoch denkbar, da sie erklärte, nicht gewußt zu haben, daß die alte Frau eine Hexe und der Soldat der Teufel waren. Erwiesen ist jedoch, daß gerade diese Aussage besonders stark gewichtet wurde, da Maria Renata, obwohl sie sich dem Teufel verschrieben hatte, in das Kloster Unterzell eintrat, mit der festen Absicht, anderen Menschen zu schaden. Diese "unglaubliche Bosheit" und "Heuchelei" wurde ihr im Prozeßverlauf mehrfach zur Last gelegt.

Bei gravierenden Schuldzuweisungen, die mit ihrem Gewissen auf keinen Fall vereinbar waren und die durch Abschwächung wie Unkenntnis oder Unreife nicht unterlegt werden konnten, hatte die Kommission auch mit Hilfe von Suggestiv- oder Wiederholungsfragen keinen Erfolg. Renata gestand zwar, ein Teufelsbündnis eingegangen zu sein, doch wissentlich habe sie niemals mit ihrem eigenen Blut einen Vertrag unterzeichnet. Sie habe zwar mit 11 oder 12 Jahren ein Bildchen, auf dem ein Vogel und ein Herz abgebildet waren, mit ihrem Blut unterschrieben,

doch sei dies niemals mit der Absicht verbunden gewesen, einen Teufelspakt einzugehen. Der Fragenkomplex "Teufelspakt" war einer jener Punkte, in denen die Angeklagte sehr verwirrende Angaben machte. Zu Beginn des Verhörs hatte sie mit Sicherheit keine feste Vorstellung von dem ihr zur Last gelegten Hexereidelikt. Unter der Führung und Anleitung der Klosterobrigkeit und der geistlichen Kommission erhielt sie neue Anhaltspunkte und zusammen mit den gängigen Hexereiklischees und den eigenen Phantasievorstellungen, entwickelte sich daraus ein Geständnis, dessen Umfang das Erinnerungsvermögen der alten Frau bei Alters- und Ortsangaben überforderte.

Wesentlicher Bestandteil des Teufelspaktes war die Abschwörung des christlichen Glaubens, als Analogie zur Abschwörung des Teufels im Rahmen des Taufrituals. Maria Renata gestand, Gott mehrfach abgeschworen und vom Teufel unter dem Namen "Ema Renata" in ein Buch eingetragen worden zu sein. Nach dem Abschwur und der Vereinbarung der Kontraktbedingungen kennzeichnete der Teufel seine Anhängerin mit dem stigma diabolicum, mit braunen Flecken auf dem Rücken der Nonne, die bei einer Untersuchung durch die Klosterschwester entdeckt wurden. Eine Angeklagte, die durch den Teufel gekennzeichnet war, galt im Prinzip als überführt, denn es erschien aus theologischer Sicht unvorstellbar, Gott könne die Zeichnung einer Unschuldigen zulassen.

Mit dem Eingeständnis des Kontraktes war fast automatisch das Geständnis der Teufelsbuhlschaft verbunden. Die detailliert ausgearbeiteten Fragen zu diesem Thema stießen vielfach an die Grenzen der Unmoral. Gerade die Befragung einer Nonne, die, geprägt durch die klösterlich-asketische Erziehung, diesem Punkt mit einer besonderen Schamhaftigkeit begegnete, muß als immenser psychischer Druck gewertet werden. Die totalitäre Struktur der Inquisition bot keinerlei Möglichkeiten zu Ausflüchten. Renata wurde mit einem Thema konfrontiert, das sie nur in ihrer Phantasie und im Geheimen ausleben konnte, da ihr als "Braut Christi" so geartete Gedankengänge schwerer zur Last gelegt wurden als einer Person im weltlichen Stand.

Das Geständnis der Teufelsbuhlschaft ist zweifach erklärbar. Einerseits war die Nonne nicht soweit gefestigt, ihre natürlichen körperlichen Triebe vollständig zu unterdrücken, selbst Heilige wurden von sexuellen Anfechtungen heimgesucht. Da sich keine andere Möglichkeit bot, mußte sie die sexuellen Emotionen auf gedanklicher Ebene kompensieren. Auf der anderen Seite war die Leugnung der Teufelsbuhlschaft nicht möglich, da sie allgemein als fester Bestandteil des Teufelspakts angesehen wurde.

Bei der Fortsetzung des Verhörs am 21. Februar wurde das Thema noch einmal aufgegriffen. Erstaunlicherweise erklärte die Angeklagte erneut mit dem Teufel, jedoch im Schlaf, sexuell verkehrt zu haben. Die Kommission hegte keinerlei Zweifel am Wahrheitsgehalt der Antwort, bestätigte sie doch nur den dämonischen Einfluß, der noch immer auf die Inquisitin einwirkte. Die erneute "Buhlschaft" ist jedoch weniger auf den Teufel sondern vielmehr auf Maria Renatas seelische und körperliche Verfassung zurückzuführen. Das Zusammentreffen der außergewöhnlichen Situation des Prozesses mit den zum Großteil durch die Kommission suggerierten Teufelsdelikten ließen die Nonne auch in den Ruhephasen der Vernehmung nicht zur Ruhe kommen. Die Differenzierung zwischen Traum und Realität war für die ohnehin geschwächte Siebzigjährige kaum mehr nachvollziehbar.

Teufelspakt und Teufelsbuhlschaft galten als untrennbar mit der Hexenversammlung verbunden, dem Schauplatz der Apostasie und des Teufelskultes, an dem sich Hexen und Hexenmeister zu ihren nächtlichen Zusammenkünften trafen.

Die Ausführungen der angeklagten Nonne zu diesem Thema beschränkten sich im Wesentlichen auf die Beschreibung des durch die Gelehrten verbreiteten Versammlungsmusters. Sie stellte die Versammlung als fröhliches Fest dar und erwähnte vor allem das wunderbare Konfekt, das auf der Veranstaltung herumgereicht wurde. Unterstützt wird diese "Festatmosphäre" durch die Anwesenheit verschiedener Musiker, die der Hexengesellschaft zum Tanz aufspielten. Die Hexenversammlung war gewissen Regeln unter-

worfen. So war es Maria Renata als Kloster-schwester nicht erlaubt, in ihrem geistlichen Habit zu erscheinen, sie erklärte, den gelben Rock, der bei der Durchsuchung ihres Zimmers gefunden worden war, getragen zu haben. In diesem Zusammenhang gestand sie die Schändung von zur Versammlung mitgebrachten Hostien.

Den Mittelpunkt jeder Versammlung bildete der Teufel, als Oberhaupt der Hexen und Hexenmeister. In der ersten Zusammenkunft erschien er der Nonne als Ziegenbock, später wurde er mit menschlichen Zügen ausgestattet. Das Teufelsbild der Subpriorin war im Vergleich zu dem der Kommission weniger theologisch, sondern vielmehr durch volkstümliche Elemente der Teufelsvorstellung geprägt.

Das Hauptinteresse der Richter galt jedoch weniger den Begleitumständen der Versammlung, sondern der Frage, welchen bekannten Personen die Inquisitin dabei begegnet war. Erst nach den Strapazen der langen Haft und nach immer wiederkehrenden Befragungen durch das weltliche Gericht denunzierte sie Personen aus ihrem Umkreis. Nach ihrer Hinrichtung wurde der Prozeß gegen die Angegebenen eröffnet, doch angesichts der Empörung über die Hinrichtung der Subpriorin und der Kritik anerkannter Theologen und Juristen kam es zu keiner neuen Exekution.

Der in den Prozeßprotokollen wichtigste und am meisten Raum einnehmende Punkt war das Thema "Schadenzauber". Der Glaube an die Existenz und die Wirksamkeit magischer Praktiken muß als Grundvoraussetzung eines Hexenprozesses angesehen werden. Die Hexe galt als Werkzeug des Teufels, denn überall wo der Dämon mit eigener Kraft schädigen kann, kann er es erst recht mit der Hilfe der Hexen.⁷⁾

Maria Renata gestand außerhalb des Klosters 10 Personen durch Anhauchen und durch die Verabreichung von Kräuterpulver verhext zu haben und im Kloster selbst vier Schwestern durch Krankheit und sechs weiteren durch Besessenheit geschadet zu haben.

Das Hauptinteresse des Gremiums richtete sich auf die besessenen Schwestern von Un-

terzell, an denen während der gesamten Untersuchung Exorzismen vollzogen wurden. Die Teufel, die angeblich aus ihnen sprachen, bezichtigten die Angeklagte immer neuer Untaten. Da die Richter sich nicht sicher waren, ob man dem Lügendämon, der aus den Schwestern sprach, Glauben schenken durfte, wurde die Klärung dieser Frage anerkannten kirchlichen Autoritäten übergeben: Die Einholung eines Gutachtens von den Jesuitenpatern der Theologischen Fakultät Würzburg bedeutete die juristisch-theologische Absicherung gegen eventuell aufkommende Kritik am *modus procedendi* des Prozesses. Das Fazit des Gutachtens war sehr indifferent: Niemand kann genau beurteilen, ob der Teufel aus Zwang aufgrund von Exorzismen aussagt, oder ob er lügt. Generell müssen seine Aussagen für verdächtig erachtet werden, doch da die Schuld der Angeklagten durch andere Indizien und ein Geständnis weitgehend bewiesen war, sollte man die Aussagen der Besessenen als Beweismittel zulassen.

Hauptbetroffene von Maria Renatas Schadenzauber war die Familie Venino: Nahezu alle Mitglieder schienen von Renata behext zu sein: Carl Anton Venino, der Vater fühlte sich geschädigt, zeigte jedoch keinerlei Anzeichen eines Schadenzaubers. Seine drei Kinder wurden ebenfalls zu den Opfern gezählt: Pater Nicolaus Venino aus dem Kloster Ilbenstadt war geistig verwirrt, Theresia Venino, Nonne in Unterzell, besessen und einer weiteren Tochter, Regina Venino, hatte Renata durch Hexerei alle Lust zum Klostereintritt genommen. Betroffen waren auch sein Schwager Georg Traub, der eine zeitlang mit heftigen Anfällen zu kämpfen hatte. Der Sohn seines Schwagers Nicolaus Traub, der kleine Jörg Stephan Traub, galt ebenfalls als behext. Er litt unter "Verlausung".

Zwei der drei Zeugen, die im Prozeß gegen die Angeklagte aussagten, waren Angehörige der Familie Venino/Traub. Die fast schon als fanatisch zu bezeichnenden Aktionen sämtlicher Familienmitglieder gegen die Subpriorin hatten einen enormen Einfluß auf den Prozeßverlauf. Alle widrigen Umstände, Krankheiten und Unfälle wurden dem Einfluß der Nonne zugeschrieben.

Bezeichnenderweise war Carl Anton Venino schon einmal im Jahr 1744 vor Gericht gezogen und hatte die Krankheiten seiner Familie dem Einfluß einer ganzen Heerschar von Hexen zugeschrieben. Von der Subpriorin aus Unterzell war damals noch keine Rede gewesen.⁸⁾

5. Urteil und Hinrichtung

Am 21. Februar 1749 wurde die Subpriorin, die bis dahin im Kloster Unterzell arretiert gewesen war, auf die Festung Marienberg überführt. Bis zur Wahl des neuen Fürstbischofs Karl Philipp Graf von Greiffenclau vergingen zwei Monate und erst am 23. Mai konnte die Nonne nach ihrer Degradation den weltlichen Richtern übergeben werden. Das Endurteil der geistlichen Kommission wurde von Dr. Barthel verfaßt und beinhaltete eine Auflistung sämtlicher eingestandener Tatbestände des Verhörs.



Das Endurteil des weltlichen Gerichts wurde der Angeklagten im Beisein zweier Hofschultheißen und zweier Stadtgerichtsbeisitzer am 21. Juni 1749 im Kommissionszimmer der Festung Marienberg vorgelesen

Damit wäre für Dr. Barthel die Angelegenheit erledigt gewesen, doch der Geistliche zweifelte an der Rechtmäßigkeit des Prozesses. Der Kommissionsvorsitzende ging zwar von der realen Existenz des Hexendelikts aus, doch er erachtete die Indizien für nicht ausreichend, um die Subpriorin hinrichten zu lassen. Die Aussagen der besessenen Nonnen

und die Aktivitäten der Klosterobrigkeit konnten ihn nicht völlig überzeugen. Wiederholt hatte er im Verlauf der Befragung zweifelhafte Beweisstücke, die die Geistlichen aus Unterzell vorwiesen, abgelehnt. Dr. Barthel sah sich aufgrund dieser Tatsachen gezwungen, das weltliche Gericht zu äußerster Vorsicht im Umgang mit den Indizien und Aussagen zu ermahnen. Er bat, die Nonne ohne peinliche Befragung zu vernehmen und von einer Hinrichtung der Angeklagten abzu sehen. Das Gnadengesuch des Kommissionsvorsitzenden war die letzte Möglichkeit, Maria Renata vor einer Hinrichtung zu bewahren. Doch die Übergabe an den weltlichen Richter konnte nicht verhindert werden, da die Vertreter der konservativen Richtung die Stimmenmehrheit hatten.

Der Hauptanteil der weltlichen Untersuchung lag bei den beiden Hofräten Ebenhöch und Unger. Die geistliche Kommission hatte jedoch erhebliche Vorarbeit geleistet. Die Aufgabe des weltlichen Gerichts war es nun, die Aussagen der Nonne durch weitere Verhöre und durch die Einvernahme von Zeugen zu bestätigen und wichtige Einzelpunkte, die noch Fragen offengelassen hatten, in weiteren Vernehmungen zu vertiefen. Dazu gehörte unter anderem auch die Entlarvung von Mittätern. Nachdem die Nonne einige Personen benannt hatte, deren Existenz nicht mehr nachweisbar war, gab sie unter dem Druck der Richter zwei lebende Personen aus ihrem direkten Umfeld an: den ehemaligen Klostersekretär Schloth und den Amtskeller Gotha, beide habe sie jedoch nur im Schlaf auf der Hexenversammlung gesehen, es wäre also nur eine Verblendung des Teufels. Der Klostersekretär Schloth und der Amtskeller Gotha wurden nach der Hinrichtung der Angeklagten evoziert und bezüglich der gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen befragt. Beide beteuerten ihre Unschuld und wurden schließlich zusammen mit weiteren Personen, die von den besessenen Nonnen besagt worden waren, freigesprochen. Die Nonnen hatten unabhängig von Maria Renata eine Badersfrau aus Zell, die "alte Schmittin" und den Schwager des Klostersekretärs, Christoph Wiesner, der Hexerei bezichtigt. Im Gegensatz zu der Benennung von Schloth

und Gotha weigerte sich die Subpriorin, die Badersfrau zu benennen.

Im Zusammenhang mit den Verhören und den Reaktionen der Subpriorin stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten. In vielen Aufsätzen über den Fall der Maria Renata Singer von Mossau wird die Nonne einfach zu einer "Schwachsinnigen" erklärt, deren Geständnisse allein aus ihrem verwirrten Geisteszustand resultieren.

Man geht vielfach davon aus, daß das Geständnis der Nonne nicht durch die Folter, sondern auf freiwilliger Basis entstand. Die Siebzjährige war jedoch eines Verbrechens angeklagt, das als Sonderverbrechen größtenteils mit der Hinrichtung der Angeklagten bestraft wurde. Betrachtet man die Situation, der sie sich nach ihrer Verhaftung ausgesetzt sah, ergaben sich verschiedene Auslösemechanismen, die ein "freiwilliges" Geständnis förderten.

Der Hexereiverdacht ging von einem Personenkreis aus, mit dem die Nonne durch engen sozialen Kontakt verbunden war. Es hatte zwar immer wieder Kontroversen innerhalb der Klostergemeinschaft gegeben, doch im Verhörverlauf wird deutlich, daß die Subpriorin solche Auseinandersetzungen eher für geringfügig hielt. Von Aversionen der Mitschwestern ihrer Person gegenüber hatte sie scheinbar nichts geahnt. In diesem Zusammenhang muß der gegen sie geäußerte Verdacht eine Art "Schockwirkung" hinterlassen haben. Der Lebensweg der Nonne war durch deren Hinwendung zu Gott und einem Leben für das Christentum geprägt. Das ihr vorgeordnete Hexereidelikt stand dazu in völliger Kontradiktion: Das Verhör beinhaltete die Negation ihrer bisherigen Lebensvorstellungen und interpretierte ihren Klösteraufenthalt als Teufelswerk. Die Diskrepanz zwischen der deduzierten Apostasiefolgerung der Theologen und Juristen und dem realen Lebensinhalt der Nonne lösten bei der Angeklagten Schuldkomplexe und Hoffnungslosigkeit aus.

Eine Verleugnung der Vorwürfe hätte, basierend auf der inquisitorischen Prozeßpraxis und den jahrelangen Erfahrungen mit verstockten Verdächtigen, die Folter zur Folge

gehabt. Es kursierten die verschiedensten Werke, die die peinliche Befragung befürworteten, der Subpriorin war diese Art der Hexenbefragung mit Sicherheit bekannt. Ein Abstreiten der Verdächtigungen mit anschließendem Freispruch hätte die Unschuld der Angeklagten in den Augen der Mitschwestern keinesfalls bewiesen, da die Anwesenheit der Besessenen dagegensprach. Eine Rückkehr in das Kloster kam somit kaum in Betracht, eine andere Möglichkeit hätte die Siebzjährige jedoch nicht gehabt.

Darüberhinaus kann eine gewisse altersbedingte Senilität aufgrund einiger widersprüchlicher Aussagen nicht abgestritten werden. Verstärkt wurde diese durch die monatelange Haft und die monotone Verhörpraxis. Die Strapazen, denen die Nonne in ihren letzten Lebensmonaten ausgesetzt war, weckten anscheinend Suizidgedanken⁹⁾. Ob die Subpriorin eine Art "Todessehnsucht" hegte, ist nicht nachweisbar. Zumindest schien sie sich ihrem Schicksal ergeben zu haben, denn bei ihrer Hinrichtung verhielt sie sich sehr ruhig und zeigte keinerlei Anzeichen von Furcht oder gar Panik.

Die These von der "schwachsinnigen alten Frau" kann also keineswegs aufrechterhalten werden, dem widerspricht schon ihre Haltung bei der Denunziation Mitschuldiger. Die Motive für das Schuldbekenntnis der Angeklagten liegen vielmehr in der Aussichtslosigkeit, den von allen Seiten vorgebrachten Indizien und Anschuldigungen nicht entgegenzutreten zu können.

Am 21. Juni schließlich wurde das Endurteil im Hexenprozeß gegen Maria Renata Singer von Mossau verlesen. Aufgrund ihrer zahlreichen Vergehen sollte die Nonne "durch das Schwert vom Leben zum Tod"¹⁰⁾ gebracht werden. Es wurde verfügt, ihren Kopf auf einen Pfahl zu stecken und den Körper "zu Staub und Aschen"¹¹⁾ zu verbrennen.

Ehe der Scheiterhaufen angezündet wurde, hielt der Jesuitenpater Georg Gaar seine Leichenrede "Christliche Anred nächst dem Scheiter-Hauffen", die unter den Experten der damaligen Zeit eine heftige Debatte über Hexenglauben und Hexenverbrennung auslöste.

Gaars Leichenpredigt ist eine theologische Rechtfertigung der Hinrichtung der Maria Renata Singer von Mossau. Gleichzeitig ist sie eine Mahnung an alle, den Aberglauben aus ihrem Leben zu verbannen und sich vor den teuflischen Nachstellungen des Dämons zu hüten. Sein Leitmotiv "Die Zauberer sollst du nicht leben lassen", das im Verlauf der Hexenprozesse zu einer Art "Parole" der Hexenverfolger hochstilisiert worden war, wurde der Predigt vorangestellt.

Die "Hexe" Maria Renata Singer von Mossau und die Vorfälle in Unterzell wurden von Gaar als willkommener Anlaß gewertet, all diejenigen, die nicht oder nicht mehr an Hexerei glaubten, zu verunsichern und einzuschüchtern. Die Hinrichtung war für die konservativen Geistlichen ein Mittel der Machtdemonstration, um dem unaufhaltsamen Abstieg des kirchlichen Hexenmonopols noch einmal entgegenzuwirken.

Schon bald nach der Vollstreckung des Urteils wurden von allen Seiten abfällige Stimmen laut, die die Rückständigkeit und die veralteten Denkschemen des geistlichen Fürstentums Würzburg kritisierten.

An der Prozeßführung selbst konnte keinerlei Anstoß genommen werden. Die Verhöre und Befragungen waren in exakter juristischer Weise durchgeführt worden, die Richter hatten Anklagepunkte und Urteil in präzisen Untersuchungen ausgearbeitet. Die prozeßinternen Vorgänge, das Hinaustragen des Falles in die Öffentlichkeit, die Beeinflussung der Angeklagten, der Zeugen und der besessenen Nonnen, die Weitergabe wichtiger Informationen durch den Beichtvater und das Verhaften in starren, veralteten Gerichtsschemen, die Anlaß zu Kritik geboten hätten, waren der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Daß es in Würzburg selbst zu keinem Einschreiten der Bevölkerung gegen den Hexenprozeß kam, ist vielfach erklärbar: "Eine Gesellschaft, die es gewohnt war, daß schon kleinere Diebstähle oder sittlich-moralische Verfehlungen mit dem Tode bestraft wurden, mußte mithin mit einer endgültigen Abgrenzung von Hexen, die über Jahre hinweg Krankheit, Tod, Unheil und schwere Schäden

verursacht hatten, und ihrer Verurteilung zum Tod auf dem Scheiterhaufen mehr als einverstanden sein."¹²⁾ Die Hexe als Inkarnation menschlicher Teufelsvorstellungen und Mißstände mußte auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden. Nur so konnte in den Augen der einfachen Bevölkerung unmittelbare Abhilfe geschaffen werden. Die Einstellung des Volkes hatte einen nicht unwesentlichen Einfluß auf den Verlauf der Prozesse: "Entscheidend für die Durchführung von Hexenverfolgungen war ein gleichgerichtetes Interesse von Obrigkeit und 'Untertanen': Wo sich die Bevölkerung einer Verfolgung aktiv widersetzte, endete diese rasch"¹³⁾

Selbst kritische Stimmen innerhalb des Richtergremiums, die an der Prozeßführung Anstoß nahmen und die Aussagen der Nonnen in Zweifel zogen, kamen nicht zum Tragen, da der Anteil der Prozeßbefürworter überwog. Davon abgesehen waren selbst Dr. Barthel und Dr. Wentzel, die das Gnadengesuch der Nonne unterzeichnet hatten, von der Realität des Hexenwesens durchaus überzeugt. Wie sollte die einfache Bevölkerung andere Ansätze zeigen können, wenn selbst der gelehrte Stand Würzburgs den Thesen von Teufelsbuhlschaft und Hexenflug Glauben schenkte?

Der Hexenprozeß gegen Maria Renata Singer von Mossau sollte jedoch der letzte Hexenbrand in Franken sein. Die Kaiserin Maria Theresia, die im Jahr 1740 die Prozeßordnung aufgehoben und die Wasserprobe in Österreich verboten hatte, was die allmähliche Abnahme der Hexenprozesse in Österreich zur Folge hatte, verurteilte die Hinrichtung der Siebzيجjährigen heftig. Auch der bayerische Kurfürst Maximilian sah in dem Prozeß eine Anfeindung der Aufklärung.

In Rom wandte sich sogar der Papst gegen Karl Philipp Graf von Greiffenclau-Vollraths und erklärte, eine Wiederholung oder Ausdehnung eines solchen Ereignisses hätte die öffentliche Bloßstellung des Fürstbischofs zur Folge.

Die Untersuchungen, die der Fall Singer nach sich zog, wurden bis in das Jahr 1750 hinein weitergeführt. Es kam jedoch zu keiner weiteren Verurteilung.

Anmerkungen

- ¹⁾ F. v. Spec, *Cautio Criminalis* oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, a. d. Lat. übertr. u. eingcl. v. J.-F. Ritter, München 1985³, S. 20
- ²⁾ vgl. dazu: G. Gaar, *Christliche Anred* nächst dem Scheiter-Hauften, gedr. nach dem Würzburgischen Exemplar o.J.
- ³⁾ Das genaue Alter ist nicht nachweisbar, da ihr Tauschein verlörenting.
- ⁴⁾ M.S.f.20 (Facti Species), Staatsarchiv Würzburg
- ⁵⁾ vgl. dazu: Sprenger, Jakob u. Heinrich Institoris: *Der Hexenhammer*, hg. u. übersetzt v. J.W.R. Schmidt, München 1985³
- ⁶⁾ vgl. dazu: Merzbacher, Friedrich: *Die Hexenprozesse in Franken*, München 1956, S. 23 f.
- ⁷⁾ vgl. dazu: Sprenger, a.a.O., 2. Teil, S. 119 ff.
- ⁸⁾ vgl. dazu: Akte aus der Vernehmung des Carl Anton Venino (27. 04. 1744): *Miscell.* 2896 (Hist. Verein Würzburg, Staatsarchiv Würzburg)
- ⁹⁾ vgl. dazu: M.S.f.225 (29. 05. 1749), Staatsarchiv Würzburg
- ¹⁰⁾ M.S.f.225 (Endurteil), Staatsarchiv Würzburg
- ¹¹⁾ M.S.f.225 (Endurteil), Staatsarchiv Würzburg
- ¹²⁾ Labouvie, Eva: *Hexenspek und Hexenabwehr. Volksmagie und volkstümlicher Hexenglaube*. In: Richard van Dülmen (Hg.): *Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jhd.*, Frankfurt/Main 1987, S. 93
- ¹³⁾ Behringer, Wolfgang: *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit*, München 1987, S. 401

Literaturverzeichnis

Baschwitz, Kurt: *Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung*, München 1963

Bechtold, Arthur: *Aus dem alten Würzburg*, Würzburg 1940

Becker, Gabriele, S. Bovenschen, H. Brackert u.a.: *Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes*, Frankfurt/Main 1977

Behringer, Wolfgang: *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit*, München 1987

ders. (Hg.): *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, München 1988

Blauert, Andreas (Hg.): *Ketzer-Zauberer-Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen*, Frankfurt/Main 1990

Crispino, Anna-Maria, F. Giovannini, M. Zatterin: *Das Buch vom Teufel. Geschichte – Kult – Erscheinungsformen*, Frankfurt/Main 1987

Diefenbach, Johann: *Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland*, 5. Reprint d. Originalausgabe, Wiesbaden o.J.

Dross, Annemarie: *Die erste Walpurgisnacht. Hexenverfolgung in Deutschland*, Reinbek b. Hamburg 1987

Dülmen van, Richard (Hg.): *Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jhrd.*, Frankfurt/Main 1987

Fischer-Flach, M., W. Fischer (Hgg.): *Protokollbuch des Frauenklosters Unterzell bei Würzburg. Die Aufzeichnungen des Propstes Dr. Balthasar Röthlein 1718–1730*, Würzburg 1987 (Würzburger Diözesangeschichtsverein, Freunde Mainfrk. Kunst u. Geschichte e.V. Würzburg)

Fleckenstein, Wendelin: *Aus dem kirchlichen Leben im Hochstift Würzburg zu Beginn des 18. Jhds.*, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 7. Jg., Würzburg 1940

Gaar, Georg: *Christliche Anred nächst dem Scheiter-Hauften*, Würzburg 1749

Hammes, Manfred: *Hexenwahn und Hexenprozesse*, Frankfurt/Main 1977

Harmening, Dieter: *Zauberei im Abendland. Vom Anteil der Gelehrten am Wahn der Leute*, Würzburg 1991 (Quellen und Forschungen zur europäischen Ethnologie Bd. 10)

Hauschild, Thomas: *Die alten und die neuen Hexen. Die Geschichte der Frauen auf der Grenze*, München 1987

Memminger, Anton: *Das verhexte Kloster. Nach den Akten dargestellt*, Würzburg 1904

Merzbacher, Friedrich: *Geschichte der Hexenprozesse im Hochstift Würzburg*. In: Mainfrk. Jb. f. Geschichte u. Kunst 2 (1950), S. 162–185

ders.: *Die Hexenprozesse in Franken*, München 1956

Pöhlmann, Carl: *Der letzte Hexenprozeß in Franken 1749. Eine kulturhistorische Studie aus dem 18. Jhd.*, [Masch. vervielf.], Zweibrücken 1963

- Rodewyk, Adolf: Dämonische Besessenheit heute. Tatsachen und Deutungen, Augsburg 1988⁴
- Scharold, Carl Gottfried: Beiträge zur älteren und neueren Chronik von Würzburg, 1. Bd. 4. H. (1821)
- Soldan, W. G., H. Heppe: Geschichte der Hexenprozesse, neu bearb. v. S. Ries, 2 Bde., Kettwig 1986
- Spee von, Friedrich: Cautio Criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, hg. v. J.-F. Ritter, München 1985⁵
- Sprenger, Jakob u. Heinrich Institoris: Der Hexenhammer, hg. u. übersetzt v. J.W.R. Schmidt, München 1985³
- Schwaiger, Georg (Hg.): Teufelsglaube und Hexenprozesse, München 1987
- Thomasius, Christian: Vom Laster der Zauberei. Über die Hexenprozesse, hg. v. R. Lieberwirth, München 1986

Historischer Verein Würzburg (Archivalien im Staatsarchiv Würzburg):

Ungedruckte Quellen:

- Akten aus dem Prozeß der Maria Renata Singer von Mossau: M.S.f.20, M.S.f.225, M.S.f.267
- Akte aus der Vernehmung des Carl Anton Venino (27. 04. 1744): Miscell.2896

Gedruckte Quellen:

- Leichenpredigt des Jesuitenpaters Georg Gaar: Abt. A. Nr. 975
- Geschichts-Abriß des vormaligen Frauenklosters Unter-Zell. Vom Pfarrer und k. Distrikts-Schulinspektor zu Zell a. Main. In: Archiv d. hist. Vereins v. Unterfranken u. Aschaffenburg, X (1850), 1. Heft.
- Nachtrag zur Geschichte des Frauenklosters Unterzell. Von J. B. Kestler, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor zu Zell a. Main. In: Archiv d. hist. Vereins v. Unterfranken u. Aschaffenburg, 13 (1855)

Reinhold Albert

Pflügletragen in Ottelmannshausen

”Da kommen die Petersbuben mit ihrem Pflug ...!”

Ein sicherlich in Unterfranken und darüber hinaus einmaliger Brauch, dessen Wurzeln in der Zeit der germanischen Besiedlung Ende des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung liegen, hat sich in der kleinen Ortschaft Ottelmannshausen bei Bad Königshofen erhalten. Es handelt sich um den Umzug der ”Pättärschbuawa” (Petersbuben) mit ihrem Pflüglein in der Fastnachtszeit.

An einem Sonntag Mitte Februar erhalten die Ministranten vom Kirchenpfleger Hugo Heinlein nach dem Gottesdienst das von ihm in der Sakristei verwahrte ”Ottelmannshäuser Pflüglein”. Bei dieser Holzfigur handelt es sich um ein originelles 26 cm hohes und 50 cm langes Pfluggespann, das auf einem 80 cm langen Brett befestigt ist.

Wie Heinlein berichtet, ist das jetzige Pflüglein um 1820 angeschafft worden. Es ist mit viel Liebe und Geschick aus Eichenholz



Das Ottelmannshäuser Pflüglein wurde vor rund eineinhalb Jahrhunderten geschnitzt und zeigt einen pflügenden Bauern in Arbeitstracht.

Foto: Albert

geschnitzt und der ”Pättärr”, der Pflugführer, trägt zudem eine dunkelblaue Tuchkluft, wie sie wohl die Grabfelddbauern um 1800 getragen haben mögen.